

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Herrn [REDACTED]
Leiter der Abteilung Straßenverkehr
Invalidenstraße 44 10115 Berlin

Per E-Mail:
ref-stv10@bmdv.bund.de

Drittes Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften (Datenblattnummer 20/12056)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), Branchenverband des öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehrs (ÖV) mit rund 640 Mitgliedsunternehmen, hat den vom Koalitionsausschuss im Modernisierungspaket angekündigten Investitionshochlauf Schiene und dessen Teilfinanzierung durch die ganz überwiegende Nutzung der Einnahmen aus dem CO₂-Zuschlag der Lkw-Maut ausdrücklich begrüßt.

Dies vorausgeschickt, bedanken wir uns für die schnelle Umsetzung der Beschlüsse des Koalitionsausschusses in einen Gesetzentwurf und die Übersendung der Unterlagen zur Änderung der mautrechtlichen Vorschriften zur Stellungnahme.

Wir begrüßen ausdrücklich die Einführung eines weiteren Mautteilsatzes für Kosten der verkehrsbedingten CO₂-Emissionen. Sie ist ein wichtiger Schritt zur verursachungsgerechten Anlastung der dem Straßengüterverkehr zuzurechnenden externen Kosten und damit zur Angleichung der Bedingungen für den intermodalen Wettbewerb im Güterverkehr. In diesem Zusammenhang regen wir an, die in § 13a Absatz 2 vorgesehene Verordnungsermächtigung mit einer konkreten Frist zu verbinden, bis zu deren Ablauf die Erhebung eines Mautteilsatzes für Kosten für verkehrsbedingte Kohlenstoffdioxid-Emissionen nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 erfolgen muss.

Positiv bewerten wir auch die ab Mitte 2024 vorgesehene Einbeziehung der Lkw mit einer technisch einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen.

Der VDV hat sich seit Jahren gegen die Einrichtung und Beibehaltung des Finanzierungskreislaufs Straße sowie für einen Finanzierungskreislauf Verkehr bzw. Mobilität ausgesprochen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll künftig die Hälfte der den Trägern der Straßenbaulast zustehenden Einnahmen aus der Lkw-Maut für Maßnahmen aus dem Bereich Mobilität verwendet werden. Soweit das den Bund betrifft sollen die Mittel „ganz überwiegend“ für Maßnahmen aus dem Bereich

Eisenbahnverkehr

[REDACTED]
T 0221 57979-[REDACTED]
F 0221 57979-[REDACTED]
E kerth@vdv.de

27. April 2023

Wir lieben
EUROPA



www.vdv.de/wirliebeneuropa

Verband Deutscher
Verkehrsunternehmen e. V.

Hauptgeschäftsstelle
Kamekestraße 37-39
50672 Köln
T 0221 57979-0
F 0221 57979-8000

info@vdv.de
www.vdv.de

Sitz des Vereins ist Köln
AG Köln VR 4097

Lobbyregister-Nr. bei Bundestag und
Bundesregierung: R001242

USt.-IdNr. DE 814379852

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE12 3705 0198 0099 0029 58
SWIFT-BIC COLSDE33

Vorstand
Präsident und Vizepräsidenten
Ingo Wortmann (Präsident)
Joachim Berends
Tim Dahlmann - Resing
Werner Overkamp
Prof. Knut Ringat
Veit Salzmann

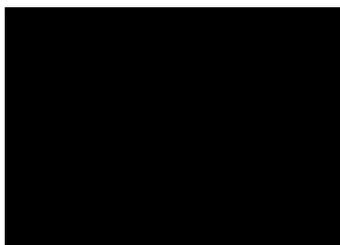
Hauptgeschäftsführer
Oliver Wolff

Haltestellen
Stadtbahn bis Friesenplatz,
Regionalzüge bis
Bahnhof Köln West

Bundesschienenwege verausgabt werden. Dies ist aus Sicht des VDV ein notwendiger Beitrag zur Finanzierung der erforderlichen Sanierung und Modernisierung des deutschen Eisenbahnnetzes. Um jegliche Missverständnisse hinsichtlich der Verwendung der Mittel zu vermeiden, schlagen wir vor, die Formulierung der Begründung zu § 11 Absatz 3 anzupassen und auch dort expressis verbis die „ganz überwiegende“ Verwendung der Mittel für die Bundesschienenwege begrifflich zu verankern.

Wir weisen abschließend darauf hin, dass eine detaillierte Prüfung des Gesetzentwurfs in der zur Verfügung stehenden Zeit nur in Teilen möglich war. Wir behalten uns deshalb eine Kommentierung einzelner Detailfragen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vor.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer Eisenbahn